



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Mittwoch, 8. Dezember 2021

Nr. 53

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Kreisrichtlinie in der Fassung vom 28. Oktober 2021 zu Ziffer 4 der Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwesens (§ 30 FAG) vom 29. Oktober 2018	S. 598
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein	S. 603
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein	S. 603
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby	S. 604
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener See	S. 605
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau für das Haushaltsjahr 2022	S. 624
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2022	S. 625
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen für das Wirtschaftsjahr 2022	S. 626
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung 2021 des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen	S. 627

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
-Der Landrat-

**Kreisrichtlinie in der Fassung vom 28. Oktober 2021 zu Ziffer 4 der Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 30 FAG) vom 29. Oktober 2018**

**1. Höhe der Zuweisung**

**1.1 Der Fördersatz beträgt in der Regel**

	Beschaffungsvorhaben	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG SH erhalten	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale	beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für den Löschzug-Gefahrgut
1.1.1	Atemschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche	25%	40%	40%	40%
1.1.2	Tragkraftspritze	30%	30%	30%	30%
1.1.3	Druckschlauch (nur Kreismaßnahme)	-	-	60%	-
1.1.4	Feuerwehrfahrzeug	20%	30%	30%	30%
1.1.5	Chemikalienschutzanzug	20%	30%	30%	30%
1.1.6	Funkgerät	15%	25%	25%	25%
1.1.7	Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung	25%	40%	-	-
1.1.8	Spreizer, Schneidgerät und Rettungszylinder einschließlich Zubehör	15%	25%	25%	25%
1.1.9	Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte	10%	15%	15%	15%
1.1.10	Andere Feuerwehrgeräte (gleichartige Maßnahmen)	15%	25%	25%	25%
1.1.11	Andere Feuerwehrgeräte (nicht gleichartige Maßnahmen)	-	-	35%	35%
1.1.12	Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 2.6 der Landesrichtlinien	15%	25%	25%	25%

**1.2** Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.

- 1.3 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.
- 1.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 15% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.
- 1.5 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von gleichartigen Fördermaßnahmen für mehrere Kommunen erhöht sich die Förderung um 5%, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz.
- 1.6 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, erhöht sich die Förderung um 5%. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises und wird der förderungsfähigen Summe zugerechnet.
- 1.7 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

## 2. Kostenhöchstbeträge

### 2.1 **Feuerwehrfahrzeuge**

Kostenhöchstbeträge für Fahrgestell und Aufbau inklusive Mehrwertsteuer

2.1.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Straßenantrieb	150.000 €
2.1.1.2	Einsatzleitwagen ELW 1 DIN 14507-2, mit Allradantrieb	160.000 €
2.1.2.1	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Straßenantrieb	170.000 €
2.1.2.2	Einsatzleitwagen ELW 2 DIN 14507-3, mit Allradantrieb	185.000 €
2.1.3.1	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.3.2	Kommandowagen KdoW DIN 14507-5, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.4.1	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Straßenantrieb	50.000 €

2.1.4.2	Mehrzweckfahrzeug MZF DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.5.1	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Straßenantrieb	50.000 €
2.1.5.2	Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14530-24, mit Allradantrieb	60.000 €
2.1.6.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.6.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14530-16, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.7.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Straßenantrieb	115.000 €
2.1.7.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14530-17, mit Allradantrieb	130.000 €
2.1.8.1	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Straßenantrieb	160.000 €
2.1.8.2	Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14530-25, mit Allradantrieb	175.000 €
2.1.9.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Straßenantrieb	220.000 €
2.1.9.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14530-5, mit Allradantrieb	240.000 €
2.1.10.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Straßenantrieb	240.000 €
2.1.10.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14530-26, mit Allradantrieb	255.000 €
2.1.11.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Straßenantrieb	270.000 €
2.1.11.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14530-11, mit Allradantrieb	290.000 €
2.1.12.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Straßenantrieb	290.000 €
2.1.12.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14530-27, mit Allradantrieb	310.000 €

2.1.13	Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14530-18, mit Allradantrieb	200.000 €
2.1.14	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14530-22, mit Allradantrieb	250.000 €
2.1.15.1	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Straßenantrieb	300.000 €
2.1.15.2	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14530-21, mit Allradantrieb	315.000 €
2.1.16	Rüstwagen RW DIN 14555-3, mit Allradantrieb	320.000 €
2.1.17.1	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Straßenantrieb	60.000 €
2.1.17.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 DIN 14555-21, mit Allradantrieb	75.000 €
2.1.18	Gerätewagen Logistik GW-L2 DIN 14555-22, mit Allradantrieb	180.000 €
2.1.19.1	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Straßenantrieb	80.000 €
2.1.19.2	Gerätewagen-Nachschub GW-N mit Allradantrieb	95.000 €
2.1.20	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) DIN 14043	500.000 €
2.1.21.1	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Straßenantrieb	40.000 €
2.1.21.2	Mannschaftstransportwagen MTW DIN EN 1846-2:2001, mit Allradantrieb	50.000 €
2.1.22	Andere Feuerwehrfahrzeuge	Festsetzung des Kosten- höchstbetrages erfolgt im Ein- zelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung

## 2.2 Feuerwehrgeräte

2.2.1	Tragkraftspritze DIN EN 14466	13.000 €
-------	-------------------------------	----------

### 2.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Gesamtfördersumme für Schutzbekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

2.3.1	Feuerwehrjacke	350,00 €
2.3.2	Feuerwehrrhose	200,00 €
2.3.3	Feuerwehrlhelme	400,00 €
2.3.4	Feuerwehrstiefel	250,00 €
2.3.5	Handschuhe	80,00 €

### 3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31. Dezember an den Landrat zu richten. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rendsburg, 06.12.2021

  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Zweckverband für die  
Breitbandversorgung im  
mittleren Schleswig-Holstein  
Der Vorsitzende  
des Rechnungsprüfungsausschusses

Jevenstedt, 03.12.2021

#### Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Am Montag, 13. Dezember 2021 findet um 16:30 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des  
Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2018
2. Jahresabschluss 2019
3. Jahresabschluss 2020
4. Anfragen und Mitteilungen

#### Wichtiger Hinweis in Zeiten der Corona Pandemie:

Es gilt die **3-G-Regelung**. Der Sitzungsraum darf nur von Personen betreten werden, die nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes eine Mund-/Nasenbedeckung. Es gelten die allgemein bekannten bzw. empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln. Die Anzahl der Besucherplätze wird zahlenmäßig auf 5 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 13.12.2021, 12:00 Uhr, beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Dirk Reese  
Vorsitzender



Zweckverband für die  
Breitbandversorgung im  
mittleren Schleswig-Holstein  
Der Verbandsvorsteher

Jevenstedt, 03.12.2021

#### Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, 13. Dezember 2021 findet um 18:00 Uhr in der Schulaula in Jevenstedt, Neue  
Schulstraße 13, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

#### Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
3. Sachstandsbericht aus den Bauabschnitten
4. Jahresabschluss 2018
5. Jahresabschluss 2019
6. Jahresabschluss 2020
7. Haushaltssatzung 2022
8. Anfragen und Mitteilungen

#### Wichtiger Hinweis in Zeiten der Corona Pandemie:

Es gilt die **3-G-Regelung**. Der Sitzungsraum darf nur von Personen betreten werden, die nachweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bitte tragen Sie beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes eine Mund-/Nasenbedeckung. Es gelten die allgemein bekannten bzw. empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 13.12.2021, 12:00 Uhr, beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Hans Hinrich Neve  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband  
Winnemark-Kopperby  
Der Verbandsvorsteher

Winnemark, 02.12.2021

### Mitgliederversammlung

- Am Montag, dem 20.12.2021, findet um 18.00 Uhr in der Gaststätte Viktoria, 24398 Winnemark eine Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby statt, zu der alle Mitglieder des Verbandes eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Verbandsvorsteher und Bericht über die Arbeit des Verbandes.
2. Bericht über die Geschäftslage des Verbandes
- 3. Neuwahl des Verbandsausschusses
4. Anfragen und Bekanntgaben
5. Verschiedenes

Wir bitten Sie, sich den Termin zu notieren und um zahlreiches Erscheinen. Gerne dürfen Sie auch weitere Mitglieder informieren, damit genügend Mitglieder anwesend sind.

Der Verbandsvorsteher  
- Petersen -

gez. i. A. Scheller

---

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener See**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-  
setz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Geset-  
zes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über  
Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Be-  
kanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung er-  
lassen:

### **Erster Abschnitt**

#### **Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen**

#### **§ 1**

(zu §§ 3,6 VWG)

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.120 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet sämtlicher Flächen, die in den Schwansener-See und von dort über einen Graben sowie ein Sielbauwerk in die Ostsee entwässern, ohne die von Süden in den Dorotheentaler Umlutgraben einmündenden Zuläufe „Vorfluter Schau“ und „Nördlicher Hauptvorfluter“. Die dem Verband zugehörigen Flächen sind also den Gemeinden Damp, Dörphof, Thumbby, Karby, Brodersby und der Stadt Kappeln zugehörig.

(2) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Schwansener-See niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

#### **§ 2**

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),

2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### **§ 3**

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

#### **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern, sowie Anlagen (z.B. Rohrleitungen), die der Vorflut dienen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung sowie Schöpfwerke errichten, unterhalten und betreiben
5. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie Schutz von Grundstücken vor Hochwasser
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

**§ 4**  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
**Unternehmen, Plan**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und Anlagen einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

**§ 5**  
(zu §§ 6, 33 WVG)  
**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes oder durch ihn beauftragte Dritte zu dulden.

(2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselseitig rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**  
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)  
**Weitere Beschränkungen**

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die bauliche Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern der Anliegergrundstücke sofern keine besondere Vereinbarung vorliegt. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainageausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainageausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

**§ 7**  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
**Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 7 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten für ihre Tätigkeit können Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz) erhalten.

**Zweiter Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**  
(zu §§ 6, 46 WVG)  
**Organe**

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

**§ 9**  
(zu § 49 WVG)  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatt mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 10**

(zu § 49 WVG)

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2021.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle. Durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.

## **§ 11**

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,

2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
14. 2. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung zu wählen

## **§ 12**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind **nicht öffentlich**.

### **§ 13**

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der *Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer* zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 14**

(zu §§ 6, 52 WVG)

#### **Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung *Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher*.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die *Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher* sowie die *Schaubeauftragte oder der Schaubeauftragte* erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstands- und / oder Ausschusssitzungen und anderen mit der *Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher* abgestimmten, verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld, deren Höhe der Ausschuss beschließt. Die Höhe des Sitzungsgeldes darf die Regelungen des §12 EntschVO nicht übersteigen.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu verbandlichen Anlässen Fahrtkosten entsprechend §15 Entschädigungsverordnung (EntschVO).

### **§15**

(zu §§ 52, 53 WVG)

#### **Wahl des Vorstandes**

(1) Der Verbandsausschuss wählt die *Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher*, die *Vorstandsmitglieder* und eines dieser *Vorstandsmitglieder* zur *Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers*. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
(zu § 53 WVG)  
**Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2024.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**  
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. entfällt

5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von über 5.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 499,99 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

### **§ 18**

(zu § 56 WVG)

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

### **§ 19**

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 20**

(zu § 55 WVG)

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21**

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

**§22**

(zu § 57 WVG)

**Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

Entfällt

**Dritter Abschnitt  
Haushalt, Beiträge**

**§ 23**

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

**Haushalt**

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 30. November eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 24**

(zu § 28 WVG)

**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

**§ 25**

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vor-teils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Drainage und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,40 m + NN	Beitragseinheiten/ha gemäß Einschätzung (gem. Absatz 3)
f) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m + NN	eine Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

## § 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

### Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beiträge können für 4 Jahre im Voraus gehoben werden. Eine einjährige Zahlung der Beiträge bleibt zulässig.

(3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

## **§ 27**

(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)

### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Finanzämter, Grundsteuermeßbescheide
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auf-

tragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

### **§ 28**

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

#### **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

### **§ 29**

(zu §§ 262 ff. LVwG)

#### **Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

### **§ 30**

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

#### **Sachbeiträge**

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

#### **Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel**

##### **§ 31 (zu § 68 WVG) Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

##### **§ 32 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

#### **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 33 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Beschäftigte des Verbandes**

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

(2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

**§ 34**

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 35**

(zu § 58 WVG)

**Änderung der Satzung**

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

**§ 36**

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

**Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 20.000 € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000 €.

**§ 37**  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2009 mit allen Nachträgen außer Kraft.

**1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss:**

Dörphof, den 16.11.2021

Kaizel  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Schwansener See

Wasser- u. Bodenverband  
"Schwansener See"  
24398 Dörphof

**2. Genehmigt:**

Rendsburg den 30. Nov. 2021

[Signature]  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



**3. Ausgefertigt:**

Dörphof, den 02.12.2021

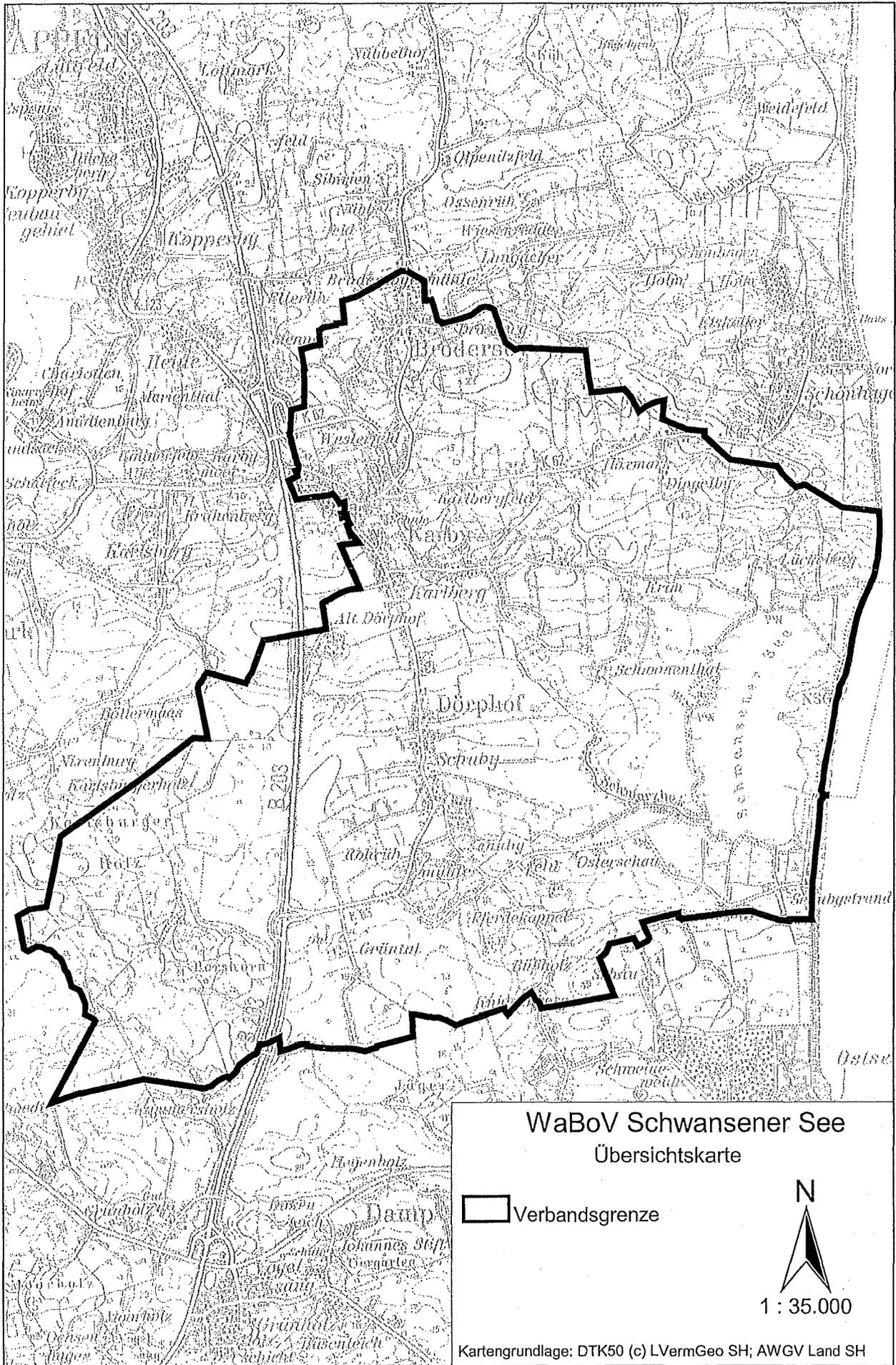
Kaizel  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Schwansener See

Wasser- u. Bodenverband  
"Schwansener See"  
24398 Dörphof

**4. Bekannt gemacht:**

Rendsburg, den 08. Dez. 2021

[Signature]  
Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



WaBoV Schwansener See  
Übersichtskarte

▭ Verbandsgrenze



1 : 35.000

Kartengrundlage: DTK50 (c) LVermGeo SH; AWGV Land SH

# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenu

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

58000,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

\_\_\_\_\_ EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf \_\_\_\_\_ 5.000,- \_\_\_\_\_ EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.06.2022.

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 12,- _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 14,- _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 0,50 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

**Wasser- und Bodenverband**

**Untere Höllenu**

*Mehrens*

(Verbandsvorsteher)

*Ewertz*, den *25.11.2021*  
(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes im Rosenkamper Weg 6a, 24622 Gnutz nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 08. Dez. 2021

## HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 15.600,00 € und die Aufwendungen mit 18.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 2.400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 3.650,00 € und Ausgaben von 10.150,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 6.500,00 € veranschlagt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

### § 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 2,00 € (236 BE)

Flächenbeitrag: 4,00 € (3.059 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendof, den 01.12.21  
Ort

J. P. Kypke  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2022  
Haushaltssatzung erlassen:

folgende

**Haushaltssatzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Der Gesamtbetrag wird festgesetzt auf:

**Im Erfolgsplan**

1 Erträge	Euro	1.544.430,00
2 Aufwand	Euro	1.735.220,00
3 Jahresgewinn	Euro	
4 Jahresverlust	Euro	190.790,00

**Im Vermögensplan**

5 Einnahmen	Euro	416.400,00
6 Ausgaben	Euro	234.230,00
7 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	Euro	0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	Euro	0,00
8 Gesamtentnahme aus den Verfügungsmittel	Euro	182.170,00
9 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	Euro	0,00
10 Der Höchstbetrag der Kassenkredite	Euro	150.000,00

Waabs, 01.12.2021

  
Udo Steinacker  
(Verbandsvorsteher)

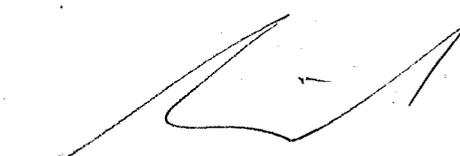
Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2021  
Haushaltssatzung erlassen:

folgenden

## 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2021 des WBV Mittelschwansen

Im Erfolgsplan	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
1 Erträge	500,00		1.528.570,00	1.529.070,00
2 Aufwand		7.000,00	1.598.520,00	1.591.520,00
3 Jahresgewinn			0,00	0,00
4 Jahresverlust		6.500,00	69.950,00	63.450,00
<b>Im Vermögensplan</b>				
5 Einnahmen	163.000,00		442.000,00	605.000,00
6 Ausgaben	92.600,00		682.470,00	775.070,00
7 Gesamtentnahme aus den Verfügungsmittel		70.400,00	240.470,00	170.070,00
8 Der Gesamtbetrag der Kassenkredite	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00

Waabs, 30.11.2021

  
\_\_\_\_\_  
Udo Steinacker  
(Verbandsvorsteher)